

**Stellungnahme der Bundesvereinigung für Gesundheit e.V., Bonn,
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ in der Fassung
vom 20.04.2007 – Drucksache 16/5049**

***anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ge-
sundheit des Deutschen Bundestages am 09. Mai 2007 in Berlin***

Die Bundesvereinigung für Gesundheit e.V. (BfGe) begrüßt das Bemühen der Bundesregierung um Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gefahren des Passivrauchens, hält den vorgelegten Gesetzentwurf jedoch für nicht ausreichend, um einen solchen Schutz wirklich umfassend gewährleisten zu können.

Die Kritikpunkte und Veränderungsvorschläge im einzelnen:

Zu Artikel 1:

Das „Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln“ sollte in der verkürzten Form nicht „Bundesnichtraucherschutzgesetz“ heißen, da es nicht nur um den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher, sondern um den Schutz aller Bürgerinnen und Bürger geht, die sich in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und in öffentlichen Verkehrsmitteln aufhalten.

Als alternative Benennung wird „Bundes-Rauchverbot-Gesetz“ vorgeschlagen.

§ 1 Rauchverbot:

Absatz (3):

Die BfGe spricht sich gegen das Vorhalten gesonderter und entsprechend gekennzeichnete Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, aus. Nur ein komplettes Rauchverbot verhindert vollständig die Belastung in Innenräumen mit dem Schadstoff Tabakrauch.

Ein wirklich umfassendes Rauchverbot (ohne Raucherräume) hat überdies den Vorteil, Bürokratiekosten gänzlich vermeiden zu können. Denn dann wären weder zusätzliche Regelungen zu den Anforderungen solcher Raucherräume und denen von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren für Dritte (vgl. auch Bundesratsdrucksache 145/1/07, S. 2) und ihrer Abgrenzung zu den sonstigen Räumen erforderlich, noch müssten Bestimmungen zur Regelung einer „ausreichenden Anzahl von Räumen“ erlassen werden.

Da das Rauchen außerhalb der in Satz (2) bezeichneten Gebäude und sonstigen vollständig umschlossenen Räume erlaubt ist, ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit voll und ganz gewahrt.

Absatz (3) sollte deshalb ersatzlos wegfallen.

Absatz (4):

Kann vor dem Hintergrund der Streichung von (3) ebenfalls entfallen.

§ 4 Verantwortlichkeit

Die Formulierung „Die Einrichtung der Raucherbereiche und“ würde vor dem Hintergrund der Streichung von (3) entfallen.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen bei Verstößen der Inhaber des Hausrechts oder der Betreiber des Verkehrsmittels - insofern sie also ihrer in § 2 geregelten Hinweispflicht nicht oder nicht angemessen nachkommen.

Der Gesetzentwurf enthält auch keine Aussage darüber, ob der Hausrechtsinhaber oder der Betreiber des Verkehrsmittels für die Einhaltung des Rauchverbotes Sorge zu tragen haben oder wer dies ggfs. an ihrer statt zu tun hat.

Unklar bleibt also, wer überhaupt die Ahndung mit einer Geldbuße vornimmt.

Nicht zielführend ist ferner, dass das Auferlegen einer Geldbuße lediglich als „Kann“-Regelung gefasst wird.

Zu Artikel 2:

Die BfGe begrüßt, dass der Gesetzgeber das Mittel „Rauchverbot“ zur Umsetzung des betrieblichen Nichtraucherschutzes im Gesetzentwurf explizit benennt und damit hervorhebt.

Die BfGe hält aber den in Artikel 2 formulierten Satz zur Anfügung an § 5 (1) ArbStättV - „Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen“ - für entbehrlich, da ein betriebliches Rauchverbot bereits seit dem Bundesarbeitsgerichtsurteil vom 19.01.1999 als wirksame Maßnahme zur Umsetzung des Nichtraucherschutzes anerkannt und gerechtfertigt ist.

Mit dem seit Oktober 2002 geltenden Nichtraucherschutz-Paragraphen (§ 5) wurden Arbeitgeber grundsätzlich zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs an der Arbeitsstätte verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommen einige Arbeitgeber bereits jetzt durch Verhängung eines Rauchverbotes nach.

Aus der Sicht der BfGe ist zur Gewährleistung eines umfassenden und effektiven Schutzes vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch an allen Arbeitsstätten eine Neufassung von § 5 ArbStättV nötig. § 5 ArbStättV sollte wie folgt lauten:

- „Der Arbeitgeber hat durch ein Rauchverbot dafür zu sorgen, dass die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.“

- Absatz (2) § 5 ArbStättV entfällt ersatzlos.
Mit dieser Änderung wird die von uns geforderte Gleichbehandlung aller Beschäftigten beim betrieblichen Gesundheitsschutz erreicht. Beschäftigte, die an Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr - und hier vor allem in gastronomischen Betrieben – arbeiten, haben nach Ansicht der BfGe denselben Anspruch auf einen gesunden Arbeitsplatz wie andere Beschäftigte auch. Dieser Anspruch erhält durch die Streichung von Absatz 2 § 5 ArbStättV eine gesetzliche Grundlage.

Zu Artikel 3

Die BfGe begrüßt sehr die Heraufsetzung des Alters, ab dem das Rauchen erlaubt ist, von 16 auf 18 Jahre.

Zu Artikel 5

Der für die Zigarettenautomatenindustrie vorgesehene spätere Inkrafttretenstermin (01. Juli 2009) ist auf den 01. Juli 2008 zu begrenzen.

gez.

Dr. Uwe Prümel-Philippsen
Bundesvereinigung für Gesundheit e.V.
Heilsbachstr. 30
53123 Bonn

04. Mai 2007